

33. Kann, wenn von zwei, je hälftig am Gewinn beteiligten Teilhabern einer Handelsgesellschaft der eine durch einen Eisenbahnunfall verletzt wird, derselbe auf Grund des Haftpflichtgesetzes den Betriebsunternehmer der Eisenbahn für mehr als die Hälfte des der Gesellschaft hierdurch zugegangenen Schadens in Anspruch nehmen?

H.G.B. Art. 94.

Bad. L.R.G. 1847.

II. Civilsenat. Urt. v. 4. Oktober 1887 i. S. H. (N.) w. Bad. Fiskus, vertr. durch die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen (Wekl.).  
Rep. II. 111/87.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Heinrich H. in Mannheim, welcher am 16. Februar 1884 bei einer Zugentgleisung in Bretten am rechten Fuße verletzt wurde, erhob wegen Schadens, der hieraus erwachsen sei, auf Grund des Haftpflichtgesetzes gegen den Großh. badischen Fiskus Klage. Bezüglich der Hälfte mit 5500 *M* eines hierunter begriffenen, im ersten Rechtszuge ganz abgewiesenen Forderungsbetrages von 11000 *M* erkannte das Oberlandesgericht mit Teilurteil, und zwar auf Abweisung dieser Hälfte.

Zur Begründung der Forderung von 11000 *M* war in der Klage behauptet worden: der Kläger betreibe in Mannheim unter der Firma „Gebrüder H.“ ein Landesproduktengeschäft. Im Frühjahr verkaufe er seine Ware in Württemberg. Die Verletzung, die er bei dem Eisenbahnunfalle erlitten habe, habe ihn 5 Wochen vollständig und weitere 56 Tage nahezu vollständig arbeitsunfähig gemacht und insbesondere zur Folge gehabt, daß er anfangs keine, später nur einzelne Reisen für sein Geschäft nach Württemberg machen konnte. Er berechnete den in der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit durch diese der Firma Gebrüder H. verursachten Schaden auf 11000 *M*. Im zweiten Rechtszuge erklärte der Vertreter des Klägers unter Vorlage eines Auszuges aus dem Handelsregister des Amtsgerichtes Mannheim, der Kläger sei nur Teilhaber der Firma „Gebrüder H.“ und sein Gesellschafter sei Aron H.; der Kläger sei aber gleichwohl zur Geltendmachung des der Firma durch seine Arbeitsunfähigkeit entstandenen Schadens in seinem vollen Umfange legitimiert, da derselbe

als Gesellschafter verpflichtet sei, der Gesellschaft alles in Rechnung zu bringen, was er durch seine Thätigkeit erwerbe, und die geforderte Entschädigung der der Gesellschaft gebührende Ersatz für seine Unthätigkeit sei. Zu diesem Ersatze sei der Kläger der Gesellschaft nach den bad. L.R.G.G. 1847. 1850 und Art. 94 H.G.B. verpflichtet. Fürsorglich erkläre er auf Grund der ihm von Aaron H. erteilten Vollmacht, daß dieser mit der Geltendmachung des ganzen geschäftlichen Schadens durch den Kläger und für denselben einverstanden sei.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist nicht gerechtfertigt.

Zunächst liegt, soweit der Kläger — abweichend von dem Vorbringen im ersten Rechtszuge — im zweiten Rechtszuge vorgetragen hat, daß er die Rechte seines Gesellschafters Aaron H. mit dessen Zustimmung geltend mache, eine unstatthafte Klageänderung vor; in dieser Hinsicht ist auch eine Rüge gegen das Berufungsurteil nicht aufgestellt worden.

Aber auch im übrigen ist das Gesetz nicht verletzt.

Der beim Betriebe einer Eisenbahn Verletzte kann auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 den Betriebsunternehmer nur für denjenigen Schaden in Anspruch nehmen, der dem Verletzten persönlich erwachsen ist. Ohne Gesetzesverletzung hat nun das Oberlandesgericht angenommen, daß bei Zugrundelegung der eigenen tatsächlichen Darstellung des Klägers diesem nicht ein Schaden von 11 000 *M.*, sondern nur ein solcher im Betrage der Hälfte von 11 000 *M.* zugegangen sein würde. Es enthält keine Gesetzesverletzung, wenn der Richter bei Erwägung der Frage, wie hoch sich der dem Kläger erwachsene Schaden belaufen würde, die Beziehungen desselben zur Gesellschaft Gebrüder H. und die hieraus sich ergebenden Folgen berücksichtigt hat. Denn der Kläger leitet in tatsächlicher Beziehung seine Forderung gerade daraus ab, daß, weil er infolge der Verletzung die für die Gesellschaft vorzunehmende Arbeit, insbesondere Reisen, nicht in dem früheren Maße habe vornehmen können, der Gesellschaft ein Schade von 11 000 *M.* zugegangen sei. Daraus aber würde sich, wie das Oberlandesgericht mit Recht angenommen hat, im Hinblick auf Art. 109 H.G.B. ergeben, daß, da dem Kläger von dem Gewinne der Gesellschaft nur die Hälfte zufällt, das ursäch-

liche Endergebnis des Vorfalles, für welchen der Kläger den beklagten Fiskus haftbar macht, für den Kläger nur ein Vermögensnachteil im Betrage der Hälfte von 11 000 *M* gewesen sein würde. Da der Kläger gerade nur in seiner Eigenschaft als Teilhaber der Gesellschaft und durch diese seinen Erwerb (nach seiner Darstellung) gemacht haben würde, kann die Bemessung des Schadens des Klägers nicht etwa in der Weise erfolgen, als ob der Kläger unter allen Umständen und absolut 11 000 *M* erworben haben würde.

Es ist für den Kläger ein Nachteil im vollen Betrage von 11 000 *M* auch nicht unter dem Gesichtspunkte erwachsen, daß er der Gesellschaft für den dieser erwachsenen Schaden hafte. Denn ein Verschulden, für das er nach Art. 94 H.G.B. einzutreten hätte, liegt auf Seiten des Klägers nicht vor. Ebensowenig kann aber eine den Betrag von 5500 *M* übersteigende Forderung des Klägers etwa damit begründet werden, er müsse den Betrag, welchen er von dem Betriebsunternehmer ersetzt erhalte, nach bad. L.R.G. 1847 als Surrogat seiner Arbeitskraft in die Gesellschaft einwerfen und sonach mit dieser teilen; der Betrag, welchen der Kläger ersetzt erhält, bildet nicht einen Gewinn im Sinne des bad. L.R.G. 1847, vielmehr den Ersatz eines dem Kläger erwachsenen Schadens, und das, was er als solchen erhält, hat er daher nicht etwa mit der Gesellschaft zu teilen. Es kann daher auch unentschieden bleiben, ob überhaupt L.R.G. 1847 auf eine Handelsgesellschaft Anwendung findet.“